

## **Vertrag**

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII sowie

Privatzahler

(Stand 19. März 2014)

zwischen der **Theodor Fliedner Stiftung**

als Träger des **Alten- und Pflegeheims Engelsstift**

-nachstehend „Einrichtung“ genannt

vertreten durch Frau Susanne Ernst

nachstehend „Einrichtungsleitung“ genannt

u n d

«banrede»n «bvorname» «bname»

bisher wohnhaft in «bstr» «bort»

- nachstehend „Bewohnerin“/ „Bewohner“ genannt -

vertreten durch «tanrede» «tvorname» «tname»

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom «bmietbeg» folgender Vertrag geschlossen

## **§ 1**

### **Einrichtungsträger**

- (1) Die Theodor Fliedner Stiftung ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in 45481 Mülheim a. d. Ruhr, Fliednerstr. 2

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige Stiftungen ( Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- (2) Die Bewohnerin / Der Bewohner erkennt die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung an. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

## §2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Ein Informationsgespräch hat am «bmietbeg» stattgefunden.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

## §3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:
  - a) Unterkunft in einem Einzel (18m<sup>2</sup>)/Doppelzimmer(24m<sup>2</sup>) mit angeschlossenem Sanitär-  
raum:
    1. Wohnbereich Zimmer - Nr. «bzimmer»
    2. Pflegebett, Beistelltisch, Sitzgelegenheit, Schrank
    3. gebührenpflichtiger Telefonanschluss
    4. TV-Anschluss
    5. Abweichungen der Ausstattung nach Absprache mit der Leitung möglich
  - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
    - Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen
    - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder  
Zwischenmahlzeiten  
Diätkost nach ärztlicher Anordnung  
.....  
sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung.
  - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II  
Klasse/Stufe III  
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), einzusehen in der Verwaltung der Einrichtung.

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an, soweit Leistungen nicht über den üblichen Versorgungsauftrag im Rahmen des Versorgungsvertrags nach § 72 SGB XI hinausgehen.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen. Dies gilt auch in der Zeit der Kurzzeitpflege.
  - e) Pflege und Betreuung, unterhalb der Pflegestufe 1 (sog. Stufe 0 nach § 61 Bundessozialhilfegesetz – BSHG/SGBXII).
  - f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes:
    - Wohnraum dreimal wöchentlich
    - Sanitärraum
    - Fensterputzen einmal im Halbjahr
  - g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
  - h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche wird von der Einrichtung gekennzeichnet.
  - i) Haustechnik und Verwaltung ( z.B. Barbetragverwaltung falls gewünscht, Hilfe bei Einrichtung der Zimmer etc.) im notwendigen Umfang.
  - j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner auf Wunsch einen Zimmerschlüssel.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurück zu geben.

- (4) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

## § 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners/ der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.  
Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Unterkunft	€ 19,37 tägl.
- Verpflegung	€ 14,91 tägl.
-	
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI	
Klasse/Stufe I	€ 50,31 tägl.
Klasse/Stufe II	€ 72,95 tägl.
Klasse/Stufe III	€ 96,42 tägl.
- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	€ 109,01 tägl.
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe O i.S.v. § 61 SGB XII)	€ 31,43 tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (öffentliche Förderung):	
Doppelzimmer	€ 18,68 tägl.
Einzelzimmer	€ 19,80 tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen Im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI (private Finanzierung)	€     tägl.
Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung(AltPflAusglVO) Im Sinne von §82 a Abs. 3 SGB XI	€ 3,67 tägl.
Zuschlag „Junge Pflege“ gemäß Zusatzvereinbarung vom 2.12.2013 §84, §85 und §87 SGB XI	€ 20,24 tägl.

insgesamt

«bbriefnr»€ tägl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich € «bpfllei».

Für Reservierung eines Zimmers wird von der Einrichtung eine Freihaltegebühr in Höhe von z. Zt. 35 €/täglich berechnet.

- (2.1) Die zusätzlichen Kosten für Inkontinenzmittel betragen 26,81€ monatlich, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenkasse übernommen werden. Für die Leistungen der zusätzliche Betreuung und Aktivierung (gem. § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 169,94 € monatlich an, falls diese nicht von der zuständigen Pflegekasse übernommen werden.
- (2.2) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 1.8.2016 auf zzt. 4,97€ täglich.
- (3) (3) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf eine Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt 75% der Pflegevergütung (vgl. §84 Abs.1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebeitrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu zahlen. zu zahlen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 5 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem in der Mitteilung der Pflegekasse genannten Datum der Höherstufung.
- (6) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten

Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen, sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

## **§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und / oder des SGB XII in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegten Höhe des Entgeltes (einschliesslich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin, der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die Leistungsentgelte werden am Ende eines Monats tagegenau und unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen abgerechnet. Die Zahlung ist mit dem Erhalt der Abrechnung fällig und spätestens bis zum 10. des jeweiligen Monats zu begleichen. Verzug tritt nach §286 BGB ein. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Im Falle rückwirkender Veränderung der Leistungsentgelte (z.B. durch Umstufung, Kostenträgerwechsel, Bewilligung von Pflegegeld) werden diese in der folgenden Abrechnung berücksichtigt. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Ein-

richtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.

- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/ der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit mindestens 5 v. H. per anno zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach §17 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/ er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des §45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach §3 Abs. 1d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/ des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

## **§ 9 Eingebachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängigen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet. Geräte ohne Prüfsiegel dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

## **§ 10 Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 1, 2 und 3)

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert werden.

## § 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

(1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

(2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 1 beigelegt.

(3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

## § 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

«tanrede» «tvorname» «tname», «tstr», «tplz» «tort»

( Name , Vorname ; Anschrift )

Tel.:«tteld», «ttelp» «nvorname» «nname» «nstr» «nplz» «nort»

(Telefon ; Telefax)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

«tvorname» «tname», «tstr», «tplz» «tort»

(Name , Vorname, Anschrift )

Tel.:«tteld» , «ttelp»

(Telefon)

ausgehändigt werden.

## § 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses



- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin/ des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

## **§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## **§ 17 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach §8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach §6 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt., oder
  4. Die Bewohnerin/der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch die Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach §14 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/der Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. §115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach §15 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des §15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Nümbrecht, den 9. September 2016

\_\_\_\_\_  
(für die Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Bewohnerin/Bewohner)

\_\_\_\_\_  
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher  
Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

## **Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit**

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
  - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle) Frau Susanne Ernst Tel: 02293-9138441
  - b) Beirat z.Zt. Herr Werker Tel: 02293-9138331
  - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Aufsichtsbehörde Frau Kammer Tel: 02261-885060
  - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
  - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
  - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
  - c) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auf dieser Grundlage zunächst jährlich einen Erfahrungsbericht über Beschwerdemanagement erarbeiten, welchen sie dem Landespflegeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und anderen Stellen bzw. Kranken- und Pflegekassen zur Kenntnis geben.
3. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

## Anlage 1

Name, Vorname: «bvorname» «bname»

### 1. Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen Pflegedokumentation

(1) Ich bin einverstanden, dass das Engelsstift folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
  - Pflegeprobleme
  - Ressourcen
  - Pflegeziele
  - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
  - Leistungsnachweise der Pflege
  - Bewohnerberichte
  - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
  - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
  - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
  - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, etc.
  - Wunddokumentation (Bradenskala/Wunddokumentation)
  - Sturzdokumentation (Sturzprotokolle)
  - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
  - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

### 2. Einwilligung zur Veröffentlichung von Geburtstagen und Bildern in der Hauszeitung

- mit der Veröffentlichung bis auf Widerruf einverstanden       mit der Veröffentlichung nicht einverstanden

---

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

---

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

## Anlage 2

Name, Vorname: «bvorname» «bname»

### Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

**die Aufsichtsbehörde**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung  
zum Zweck der Prüfung

**der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung  
zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält und zu Prüfzwecken

**die behandelnden Ärzte**

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung  
zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

**Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden  
zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

---

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

---

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

### Anlage 3

Name, Vorname: «bvorname» «bname»

#### Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfs. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

---

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

---

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

## Anlage 4

Name , Vorname : «bname» «bvorname»

### Zustimmung zur Führung eines Barbetragkontos

Zur einfacheren Abwicklung rechnen externe Dienstleister, wie Apotheken, Friseure, Fusspfleger, Krankengymnasten etc. Ihre Leistungen direkt in der Verwaltung ab.

Dazu ist die Anlage eines Barbetragkontos notwendig.

- Ich bin mit der Führung eines Barbetragkontos einverstanden.
- Ich bin nicht mit der Führung eines Barbetragkontos einverstanden und rechne mit externen Dienstleistern selbst ab.

---

Ort, Datum                      Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

---

Ort, Datum                      Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers